

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 238/2021	
Beschlussvorlage			
Rechts- und Ordnungsamt	öffentlich	☒	
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	5	13.04.2021

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW
 hier: Anregung auf Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Mettmanner Tierschutzverein e.V. hat mit Schreiben vom 10.08.2020 erneut den aus der Anlage ersichtlichen Bürgerantrag gestellt (Anlage 1). Um der unkontrollierten Vermehrung und dem damit einhergehenden Katzenelend entgegenzuwirken, wird der Rat ersucht, durch eine Rechtsverordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht anzuordnen.

Der Tierschutzverein weist auf entsprechende Rechtsverordnungen der Städte Düsseldorf, Wülfrath sowie Erkrath hin.

Der Vorsitzende des Vereins wurde zur Sitzung geladen, um seinen Antrag ggf. weitergehend begründen zu können.

Die beantragten Maßnahmen können grundsätzlich auf § 13 b TierschutzG gestützt werden. Dieser ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden.

Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Vorliegend hat die Landesregierung von NRW von der ihr eingeräumten Übertragungsbefugnis Gebrauch gemacht und die Befugnis im Verordnungswege den Kreisordnungsbehörden übertragen (siehe § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVO Tierschutz NRW) vom 03.02.2015). Eine Regelung durch die Kreisstadt Mettmann auf Basis des § 13 b TierschutzG ist mithin ausgeschlossen.

Kotthaus